

AZ: 01.4 - Herr Krüger

Drucksache Nr.: 0409/2023/DS

=====

| Beratungsfolge | Termin | Status | Behandlung |
|-----------------|------------|--------|----------------------|
| Ratsversammlung | 10.12.2024 | Ö | Kenntnisnahme |
| Ratsversammlung | 01.04.2025 | Ö | Endg. entsch. Stelle |

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Bergmann

Verhandlungsgegenstand:

Ausschussumbesetzung: Neuwahlen im Jugendhilfeausschuss

A n t r a g:

In den Jugendhilfeausschuss werden gewählt:

a) 9 Mitglieder auf Vorschlag der Ratsversammlung, davon mindestens 5 Ratsmitglieder. Die übrigen Mitglieder müssen in der Jugendhilfe erfahren sein und der Ratsversammlung angehören können:

...

b) 3 Mitglieder der im Bereich der Stadt Neumünster wirkenden anerkannten Jugendverbände:

b.1) Frau Alina Herrmann

b.2) Herr Dietrich Mohr

b.3) Herr Torben Schlüter

c) 3 Mitglieder der im Bereich der Stadt Neumünster wirkenden freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt:

c.1) Frau Christina Just (Caritas)

c.2) Frau Jessica Gehrman (Diakonie)

c.3) Herr Jens-Peter Voigt (AWO)

d) Beratende Mitglieder:

d.1) ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände und des Jugendverbandes Neumünster e. V., das die Belange ausländischer Einwohner/innen wahrnimmt:

Herr Stefan Nachtwey (Die Brücke)

d.2) eine Vertreterin / ein Vertreter des
Familiengerichts Neumünster:

Frau Dr. Annemarie Fritzsche-Brandt

d.3) eine Vertreterin / ein Vertreter der
Schulen bzw. der Unteren
Schulaufsichtsbehörde:

Frau Bärbel Wulf-Fechner

d.4) die Fachdienstleitung 51
Frühkindliche Bildung:

Herr Erk Jokel

d.5) ein Mitglied auf Vorschlag der
Kreiselternvertretung für
Kindertageseinrichtungen:

Frau Sarah Holler

d.6) die Fachdienstleitung 52 Familien-
und Jugendhilfe:

Frau Christina Gajewski

IRIS:

Gesellschaftlichen Zusammenhalt und
Demokratie stärken

Finanzielle Auswirkungen:

keine

B e g r ü n d u n g :

Mit Schreiben vom 29.11.2024 hatte der AWO Stadtverband Neumünster e. V. mitgeteilt, dass Herr Thorben Delfs den Arbeitgeber gewechselt hat und die AWO daher nicht mehr im Jugendhilfeausschuss vertreten wird.

Herr Delfs wurde von der Ratsversammlung in ihrer Sitzung am 11.07.2023 als stimmberechtigtes Mitglied nach § 48 Abs. 1 JuFöG i. V. m. § 2 Abs. 2 d) der Satzung für das Jugendamt auf Vorschlag der Kreisarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Neumünster in den Jugendhilfeausschuss gewählt.

Mit dem Ausscheiden von Herrn Delfs wurde eine Neubesetzung der Wahlstelle erforderlich. Die Angelegenheit wurde schon für die Sitzung der Ratsversammlung am 10.12.2024 auf die Tagesordnung genommen, musste dann aber zurückgezogen werden, weil kein geeigneter Vorschlag, der eine gesetzeskonforme Besetzung des Gremiums gewährleisten hätte, unterbreitet werden konnte.

Zwischenzeitlich ist es der Kreisarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Neumünster gelungen, einen Vorschlag zu unterbreiten, der die Voraussetzungen erfüllt. Vorgeschlagen wird, Herrn Jens-Peter Voigt stimmberechtigtes Mitglied nach § 2 Abs. 2 d) der Satzung für das Jugendamt in den Jugendhilfeausschuss zu wählen (siehe c.3) des Antrags).

Zudem haben zwischenzeitlich sich die Mehrheitsverhältnisse in der Ratsversammlung dergestalt verändert, dass sich diese in den Ausschüssen nicht mehr widerspiegeln. Ratsherr Aminmansour hat die CDU-Ratsfraktion verlassen und sich der Bürgerfraktion angeschlossen. Da sich diese Veränderungen auch die 9 auf Vorschlag der Ratsversammlung zu wählenden Sitze im Jugendhilfeausschuss auswirken (Teil a) des Antrags), hat Ratsherr Joost als Vorsitzender der Bürgerfraktion mit Schreiben vom 05.03.2025 die Neubesetzung der Sitze im Jugendhilfeausschuss beantragt.

Für das Wahlverfahren sind bezogen auf den Jugendhilfeausschuss die Vorschriften der Gemeindeordnung anzuwenden (§ 48 Abs. 6 JuFöG, § 2 Abs. 6 der Satzung für das Jugendamt).

Nach den Bestimmungen der Satzung für das Jugendamt der Stadt Neumünster und der Hauptsatzung gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

Zu a) des Antrags:

9 Mitglieder auf Vorschlag der Ratsversammlung, davon mindestens 5 Ratsmitglieder. Die übrigen Mitglieder müssen in der Jugendhilfe erfahren sein und der Ratsversammlung angehören können.

Dabei sind zwei verschiedene Wahlverfahren möglich:

Meiststimmenverfahren nach § 40 Absatz 3 GO.

D. h. gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Über jeden Bewerber ist einzeln abzustimmen.

Verhältnisswahl nach § 40 Absatz 4 GO.

Dieses Verfahren ist anzuwenden, wenn eine Fraktion es verlangt. Bei der Verhältnisswahl haben die Fraktionen Wahlvorschläge (Listen) abzugeben, über die von der Ratsversammlung in einem Wahlgang abgestimmt wird (§ 40 Abs. 4 Satz 1 GO). Die Listen enthalten die Vorschläge sowohl für die zu wählenden Ratsmitglieder als auch die zu wählenden bürgerschaftlichen Mitglieder (§ 40 Abs. 4 Satz 2 GO). Die Zahl der Stimmen, die jede Liste erhält, wird durch 0,5 / 1,5 / 2,5 / 3,5 usw. geteilt. Die 9 Wahlstellen werden in der Reihenfolge der so ermittelten Höchstzahlen auf die Wahlvorschläge verteilt, wobei die Bewerber eines Vorschlags in der Reihenfolge berücksichtigt werden, die sich aus dem Vorschlag ergibt. Bei gleicher Höchstzahl entscheidet das Los.

Abstimmungen en bloc:

Wenn alle Ratsmitglieder einverstanden sind, kann über alle zu besetzenden Stellen en bloc abgestimmt werden. Dazu muss ein Wahlvorschlag für alle zu besetzenden Stellen vorliegen. Das Vorschlagsrecht und die Sitzverteilung könnte sich dabei an der Anwendung des Höchstzahlverfahrens gem. § 33 Absatz 2 GO auf die Fraktionsstärken orientieren.

Bezogen auf die o. g. 9 Sitze könnten für die Wahl in das Gremium vorgeschlagen werden (Berechnung siehe Anlage):

CDU: 3 Sitze (Höchstzahlen 1, 4 und 8)

SPD: 2 Sitze (Höchstzahlen 2 und 5)

Die Grünen: 1 Sitz (Höchstzahl 3)

FDP: 1 Sitz (Höchstzahl 6 oder 7)

Bürgerfraktion: 1 Sitz (Höchstzahl 6 oder 7)

Die Ratsfraktionen von BfB/DIE LINKE, AfD und Heimat Neumünster würden mit der 6 die gleiche Höchstzahl aufweisen. Wem der 9. Sitz zufällt, wäre dann per Los zu entscheiden.

Die Zahl der stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des JHA ist in § 48 JuFöG und in der Satzung für das Jugendamt abschließend geregelt. § 46 Abs. 2 Satz 1 GO kommt deshalb nicht zur Anwendung

Ferner sind in den Jugendhilfeausschuss zu wählen:

Zu b) und c) des Antrags:

- 3 Mitglieder der freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt (gemäß Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände)
- 3 Mitglieder der anerkannten Jugendverbände (gemäß Vorschlag des Jugendverband Neumünster e. V.)

Alle stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses müssen gem. § 48 Abs. 1 JuFöG für die Ratsversammlung wählbar sein - also ihren Wohnsitz auch in Neumünster haben.

Zu d) des Antrags:

Die hier aufgeführten Personen sind beratende Mitglieder, die von den entsprechenden Organisationen vorgeschlagen und von der Ratsversammlung in das Gremium berufen werden. Die Fachdienstleitungen der Fachdienste ASD und Kinder und Jugend sind gemäß § 2 Absatz 3 e) der Satzung für das Jugendamt der Stadt Neumünster Kraft Amtes Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.

Das Mitglied nach d.5) des Antrags wird von der Kreiselternvertretung für Kindertageseinrichtungen entsandt und somit nicht von der Ratsversammlung gewählt.

Auf die Bestimmung des § 2 Absatz 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Neumünster, nach der zu gewährleisten ist, dass Frauen und Männer zu gleichen Anteilen im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, wird hingewiesen. Diese Norm beruht auf § 48 Jugendförderungsgesetz (JuFöG). § 48 Abs. 4 JuFöG schreibt zwingend vor, dass Frauen und Männer zu gleichen Anteilen im Jugendhilfeausschuss vertreten sein müssen. Dabei sind sämtliche Mitglieder des Jugendhilfeausschusses zu berücksichtigen, also auch die beratenden Mitglieder. Da das Gremium aus 21 Mitgliedern besteht, muss das Verhältnis Männer zu Frauen stets 10 zu 11 oder umgekehrt betragen.

Wie eingangs erwähnt, ergeben sich akut nur bezogen auf die Teile a) und c.3) des Antrags Veränderungen. Zu allen übrigen Positionen entsprechen die Vorschläge der aktuellen Besetzung des Gremiums.

Von den 9 zu Teil a) des Antrags vorzuschlagenden Mitgliedern müssen daher mindestens 3 und höchstens 4 Frauen sein.

Krüger
FD Zentrale Steuerung

Anlage:

Information über mögliche Höchstzahlen bzw. Sitzverteilung bezogen auf Teil a) des Antrags